

Fraktion Bürgerliste Leverkusen



Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

wir bitten Sie folgenden Antrag in die stattfindenden Sitzungen des Finanz- und Digitalisierungsausschuss und anschließend dem Rat der Stadt Leverkusen zur Entscheidung vorzulegen.

1. Der Rat möge beschließen, die Steuer für jeden gehaltenen Hund auf jährlich 98,00 EUR, beginnend mit dem Jahr 2023, festzulegen.
2. Neu aufgenommen werden soll die Haltung der in § 3 und § 10 des Landeshundegesetzes (LHundG NRW) vom 18.12.2002 (GV.NRW. S. 656) genannten Hunde. Die Höhe dieser Steuer soll 300 € je Hund betragen.
3. Zu den gefährlichen Hunden zählen solche Hunde jedoch nicht, bei denen die für den Vollzug des Landeshundegesetzes zuständige Stelle der Stadt eine Befreiung von der Maulkorbtrage- und Anleinplicht erteilt hat.

Begründung:

Die Hundesteuer ist eine Verhinderungssteuer und längst überholt. In der heutigen Zeit, in der viele Menschen allein leben,

komme Hunden eine besondere Bedeutung als soziale Bezugspunkte zu. Sie sind für ihre Halter beispielsweise Gesprächspartner für fehlende Familienmitglieder oder Begleiter bei sportlichen Aktivitäten. Weil die gegenwärtige Höhe der Hundesteuer schon für Durchschnittsverdiener, Menschen mit niedrigem Einkommen und Rentner eine finanzielle Belastung darstelle, soll die Steuer auf 98 Euro pro Jahr und Hund gesenkt werden.

Bisher ist die Haltung der in § 3 und § 10 des Landeshundegesetzes (LHundG NRW) vom 18.12.2002 (GV.NRW. S. 656) genannten gefährlichen Hunde in der Satzung der Stadt Leverkusen nicht gesondert geregelt.

Hier sollte aber eine Ausnahme der Regelung zu den gefährlichen Hunden erfolgen. Sollten die Hunde haltenden Personen das Vorliegen der Befreiung der für die Steuererhebung zuständigen Stelle der Stadt nachzuweisen können, ist die reguläre Hundesteuer pro Hund und Jahr zu zahlen.



Peter Viertel

Gez.

Erhard Schoofs

Gez.

Karl Schweiger